

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

14.05.2021

Drucksache 18/14941

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Christian Klingen, Ralf Stadler AfD vom 26.02.2021

Korrekte Entsorgung gebrauchter, möglicherweise kontaminierter Masken

Immer wieder findet man gebrauchte Masken in der Natur, auf der Straße oder auf Supermarkt-Parkplätzen. Für die Entsorgung dieser Keimschleudern scheint es kein einheitliches Konzept zu geben. Entsorgungsexperten raten, Masken gut verschlossen in einem Extra-Plastikbeutel in die Restmülltonne zu werfen, damit die Mitarbeiter von Entsorgungsunternehmen vor möglichen Viren geschützt sind (https://www.merkur.de/leben/wohnen/masken-und-handschuhe-richtig-entsorgen-zr-90186854.html).

Wir fragen die Staatsregierung:

1.1	Welche Risiken entstehen durch OP-Masken und FFP-Masken, die teilweise aus Plastik bestehen und nicht verrotten, für die Umwelt?	2
1.2	Inwieweit können unsachgemäß in der Natur entsorgte Masken Schäden bei Tieren (u. a. Vögel) verursachen (z. B. durch Verschlucken)?	2
1.3	Welche Gefahr besteht für Flüsse, Seen und das Grundwasser?	2
2.1	Warum sollen – möglicherweise virenbelastete – Gesichtsmasken in der Restmülltonne entsorgt werden?	2
2.2	Welche Gesundheitsrisiken bestehen für Mitarbeiter von Entsorgungsunter- nehmen durch möglicherweise virenbelastete Gesichtsmasken?	2
2.3	Welche Auswirkungen haben täglich millionenfach entsorgte Einwegmasken, die nicht recycelbares Plastik enthalten, für den Klimaschutz?	2
3.1	Inwieweit wird illegale Entsorgung dieser Masken kontrolliert und sanktioniert?	2
3.2	Welche Sanktionen gibt es bei illegaler Entsorgung von Masken in der Natur?	3
3.3	Warum gibt es keine risikofreie Möglichkeit der Entsorgung von – möglicherweise virenbelasteten – Gesichtsmasken?	3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 31.03.2021

1.1 Welche Risiken entstehen durch OP-Masken und FFP-Masken, die teilweise aus Plastik bestehen und nicht verrotten, für die Umwelt?

OP-Masken und FFP2-Masken sind ordnungsgemäß über die Restmülltonne zu entsorgen. Risiken für die Umwelt entstehen dadurch nicht.

1.2 Inwieweit können unsachgemäß in der Natur entsorgte Masken Schäden bei Tieren (u.a. Vögel) verursachen (z.B. durch Verschlucken)?

Der Staatsregierung liegen keine Informationen über eine besondere Gefährdung wild lebender Tiere durch unsachgemäß entsorgte Schutzmasken vor.

1.3 Welche Gefahr besteht für Flüsse, Seen und das Grundwasser?

Es liegen keine Hinweise auf Risiken oder eine konkrete Gefährdung für Oberflächengewässer oder das Grundwasser vor.

2.1 Warum sollen – möglicherweise virenbelastete – Gesichtsmasken in der Restmülltonne entsorgt werden?

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind, soweit sie nicht Wertstoffe (einschl. Bioabfälle) sind, dem Restmüll zuzuführen. Gebrauchte FFP2-Masken eignen sich nicht für eine stoffliche Verwertung. Sie sind aus Hygienegründen direkt dem Restmüll zuzuführen. Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des Landesamts für Umwelt (LfU, https://www.lfu.bayern.de/abfall/coronavirus/index.htm).

Hierzu wird auch auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage "Entsorgung von FFP2-Masken" der Abgeordneten Andreas Winhart, Franz Bergmüller, Christian Klingen, Ralf Stadler (AfD) vom 20.01.2021, Drs. 18/13572, verwiesen.

2.2 Welche Gesundheitsrisiken bestehen für Mitarbeiter von Entsorgungsunternehmen durch möglicherweise virenbelastete Gesichtsmasken?

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unter anderem die Infektionsgefährdung der Beschäftigten fachkundig zu ermitteln. Aufgrund der Beurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen festzulegen und zu ergreifen, sodass keine Gesundheitsrisiken für die Beschäftigten bestehen.

2.3 Welche Auswirkungen haben täglich millionenfach entsorgte Einwegmasken, die nicht recycelbares Plastik enthalten, für den Klimaschutz?

Zu Auswirkungen der Entsorgung von Einwegmasken auf den Klimaschutz liegen keine Informationen vor.

3.1 Inwieweit wird illegale Entsorgung dieser Masken kontrolliert und sanktioniert?

Die Feststellung einer illegalen Abfallentsorgung kann über kommunale Mitarbeiter (z.B. Straßenreinigung, Ordnungsamt), die Polizei oder eine entsprechende Anzeige erfolgen. Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit läuft in der Regel bei der zuständigen Kommune bzw. dem zuständigen Landratsamt. Dort können Nachforschungen zu un-

erlaubten Abfallablagerungen ergriffen, Anordnungen getroffen und dem Verursacher ein Bußgeld auferlegt werden.

3.2 Welche Sanktionen gibt es bei illegaler Entsorgung von Masken in der Natur?

Über die Sanktionen in Fällen unerlaubter Abfallablagerungen durch "Littering" entscheiden die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden nach den Umständen des konkreten Einzelfalls. Dabei ist der Buß- und Verwarnungsgeldkatalog (Bußgeldkatalog) "Umweltschutz" vom 26.09.2019 als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden auch bei Ordnungswidrigkeiten im Sachbereich "Abfallentsorgung" anzuwenden. Der Bußgeldkatalog nennt die besonders häufigen Verstöße gegen das Verbot illegaler Abfallentsorgung (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz).

3.3 Warum gibt es keine risikofreie Möglichkeit der Entsorgung von – möglicherweise virenbelasteten – Gesichtsmasken?

Es wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage "Entsorgung von FFP2-Masken" vom 20.01.2021, Drs. 18/13572, verwiesen:

Hinweise zum Verpacken, Lagern und Bereitstellen für die Entsorgung von Abfällen aus Privathaushalten, die mit dem Coronavirus kontaminiert sein können, enthält das entsprechende Infoblatt des LfU. Demnach sind die Abfälle zum Schutz der Bevölkerung und des Personals der Müllabfuhr in stabile Müllsäcke verpackt der Restmülltonne zuzuführen (https://www.lfu.bayern.de/abfall/coronavirus/doc/infoblatt2.pdf).